

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

Nr. 2	MONTAG, DEN 1. FEBRUAR	1982
Tag	Inhalt	Seite
19. 1. 1982	Verordnung über den Bebauungsplan Finkenwerder 22	5
20. 1. 1982	Verordnung über Zulassungszahlen für die in das Verfahren der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen einbezogenen Studiengänge	6
20. 1. 1982	Verordnung über Zulassungszahlen für die Universität Hamburg	7
20. 1. 1982	Verordnung über Zulassungszahlen für die Fachhochschule Hamburg	12
20. 1. 1982	Vierte Verordnung zur Änderung der Kapazitätsverordnung	13

Verordnung über den Bebauungsplan Finkenwerder 22

Vom 19. Januar 1982

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 18. August 1976 mit den Änderungen vom 3. Dezember 1976 und 6. Juli 1979 (Bundesgesetzblatt I 1976 Seiten 2257, 3281 und 3617, 1979 Seite 949) in Verbindung mit § 3 Absatz 1 des Gesetzes über die Feststellung von Bauleitplänen und ihre Sicherung in der Fassung vom 4. April 1978 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 89) wird verordnet:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Finkenwerder 22 für den Geltungsbereich Elbe — Köhlfleet — Südgrenze des Flurstücks 2044 der Gemarkung Finkenwerder-Nord — Focksweg — Nord- und Ostgrenze des Flurstücks 1874, über das Flurstück 3209 der Gemarkung Finkenwerder-Nord — Butendeichsweg — Focksweg — Mewesweg — Hein-Saß-Weg — Steendiekkanal (Bezirk Hamburg-Mitte, Ortsteil 139) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans und die ihm beigegebene Begründung werden beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

(3) Es wird auf folgendes hingewiesen:

1. Ein Abdruck des Plans und die Begründung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

2. Wenn die in den §§ 39 j, 40 und 42 bis 44 des Bundesbaugesetzes bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
3. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Bundesbaugesetzes bei der Aufstellung des Bebauungsplans ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dem Inkrafttreten des Bebauungsplans gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Satz 1 gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Verkündung verletzt worden sind.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Vorschriften:

1. Die festgesetzten Geh- und Fahrrechte umfassen die Befugnis der Freien und Hansestadt Hamburg, Zufahrten zu den Hochwasserschutzanlagen anzulegen und zu unterhalten. Das außerdem auf dem Flurstück 2221 der Gemarkung Finkenwerder-Nord festgesetzte Leitungsrecht umfaßt die Befugnis der Hamburger Wasserwerke GmbH, unterirdische Leitungen anzulegen und zu unterhalten. Nutzungen, welche die Unterhaltung beeinträchtigen können, sind unzulässig. Geringfügige Abweichungen von den festgesetzten Geh- und Fahrrechten können zugelassen werden.

2. Auf den Flurstücken 2422 und 3166 der Gemarkung Finkenwerder-Nord sind innerhalb der durch Baugrenzen gekennzeichneten überbaubaren Grundstücksteile Umkleidegebäude mit den für die festgesetzte Nutzung „Sportplatz“ notwendigen Räumen zulässig. Im übrigen sind bauliche Anlagen des Hochbaus auf den als „Sportplatz“ festgesetzten Flächen unzulässig.

§ 3

Für das Plangebiet werden die bisher bestehenden Bebauungspläne aufgehoben.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 19. Januar 1982.

Verordnung
über Zulassungszahlen für die in das Verfahren der Zentralstelle
für die Vergabe von Studienplätzen einbezogenen Studiengänge

Vom 20. Januar 1982

Auf Grund von Artikel 3 Absatz 2 des Gesetzes zum Staatsvertrag über die Vergabe von Studienplätzen vom 5. Juni 1979 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 130) und der Verordnung über die Weiterübertragung von Ermächtigungen zum Erlaß von Rechtsverordnungen über die Vergabe von Studienplätzen vom 17. Juli 1979 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 239) wird verordnet:

Einziges Paragraph

Für die Zulassung nach der Vergabeverordnung vom 9. Juli 1980 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 83), zuletzt geändert am 9. Dezember 1981 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 356), werden für das Sommersemester 1982 die nachstehenden Zulassungszahlen für Studienanfänger und Umrechnungsfaktoren festgesetzt:

Studiengänge	Abschlüsse	Studienplätze	Umrechnungsfaktoren
1. Architektur	Diplom	Zulassung nur zum Wintersemester	
2. Betriebswirtschaftslehre	Diplom	275	
3. Biologie	Diplom	54	
4. Lebensmittelchemie	Erste Staatsprüfung	15	
5. Medizin	Staatsexamen	272	
6. Pädagogik	6.1 Diplom	15	von 6.1 in 6.2: 0,9
	6.2 Magister	22	von 6.2 in 6.1: 1,1
7. Pharmazie	Staatsexamen	44	
8. Psychologie	Diplom	126	
9. Rechtswissenschaft	Erste juristische Staatsprüfung (zweistufige Ausbildung)	327	
10. Zahnmedizin	Staatsexamen	58	

Hamburg, den 20. Januar 1982.

Die Behörde für Wissenschaft und Forschung